

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen

Zwischen den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd und dem wird Folgendes vereinbart.

Präambel

Der öffentliche Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs wird in Nordrhein-Westfalen in kommunaler Trägerschaft geplant, organisiert und ausgestaltet. Der Landesgesetzgeber verpflichtet mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zur Gründung einer Dachorganisation zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im SPNV und bei der Investitionsförderung im ÖPNV in dem im Gesetz umschriebenen Kooperationsraum Westfalen.

Die beteiligten Verbänden haben sich entschlossen, einen kommunalen Zweckverband als Dachorganisation zu gründen und Mitglieder dieses Zweckverbandes zu werden. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt nach § 5 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG durch die Mitglieder des Zweckverbandes. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1

Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen

- (1) Die beteiligten Zweckverbände schließen sich zu einem Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW Seite 272) zusammen.
- (2) Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die beteiligten Verbände die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Verbandssatzung.
- (3) Sitz des Verbandes ist Unna. Die Verlegung des Sitzes ist nur im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Verbandes zulässig.

§ 2

Einrichtung von Geschäftsstellen

- (1) Der Verband unterhält am Sitz seiner Mitglieder jeweils eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellen dienen der Integration der gewachsenen regionalen Strukturen und der dezentralen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes. Bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes handelt es sich um die Hauptgeschäftsstelle, bei den Geschäftsstellen an den Sitzen der übrigen

gen Mitglieder um Nebengeschäftsstellen des Zweckverbandes. Die Geschäftsstellen werden von Geschäftsführern geleitet.

(2) Über die personelle Besetzung, räumliche und technische Ausstattung, Verlegung und Aufgabe dieser Geschäftsstellen entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Mitglied, an dessen Sitz sich die Geschäftsstelle befindet. Der Zweckverband schließt dazu mit den Mitgliedsverbänden Verträge, deren Entwürfe diesem Vertrag als **Anlagen XX** beigelegt sind.

§ 3

Verbandsvorsteher(in)

(1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen der Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag eines Mitgliedsverbands gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihe zu: Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nachverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter(innen). Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 1 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

(2) Grundlagen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung wird eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher beschließen, die dem als **Anlage XX** zu diesem Vertrag beigelegten Entwurf einer Geschäftsordnung entspricht.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin bedient sich für die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes einer Geschäftsführung, die aus fünf Geschäftsführern besteht, von denen eine(r) die Aufgabe eines/einer Sprechers/Sprecherin der Geschäftsführung übernimmt. Die Geschäftsführer haben ihren Sitz an den verschiedenen Geschäftsstellen des Verbandes.. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin ist (Dienst?/Fach) Vorgesetzte(r) der Geschäftsführer(innen); die Geschäftsführer(innen) sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihrer Geschäftsstellen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Sprecher/die Sprecherin der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für die Amtszeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin aus dem Kreis der Geschäftsführer(innen). Der Sprecher/Die Sprecherin der Geschäftsführung nimmt seine/ihre Aufgaben am Sitz der Hauptgeschäftsstelle wahr. Die Geschäftsführer werden von der Verbandsversammlung des Mitgliedsverbandes auf Vorschlag des Mitglieds gewählt, an dessen Sitz der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die Führung einer Geschäftsstelle übernehmen soll.

(3) Die Grundlagen der Arbeit der Geschäftsführung (z.B. Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, Abstimmung innerhalb der Geschäftsführung, Sitzungen und Beschlüsse, Informationspflichten innerhalb der Geschäftsführung und gegenüber dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, Bereiche der Gesamtgeschäftsführung, Federführung in einzelnen Arbeitsbereichen) sollen sich aus einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben, deren Entwurf diesem Vertrag als **Anlage XX** beigelegt ist.

§ 5

Dezentrale Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben des Verbandes sollen in einer dezentralen Struktur in den Regionen für den Verband wahrgenommen werden. Im Rahmen dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung bedient sich der Zweckverband seiner Geschäftsstellen am Sitz seiner Mitglieder. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstehers bleibt davon unberührt.

(2) Im Rahmen der arbeitsteiligen Aufgabenerledigung werden einzelne Aufgaben federführend von einzelnen Geschäftsstellen betreut. Gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher vertritt der Geschäftsführer der jeweiligen Geschäftsstelle für das ihm zugeordnete Aufgabengebiet die Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber dem Land, benachbarten Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen. Dazu gehört auch die federführende Vertretung des Verbandes für diesen Arbeitsbereich in fachspezifischen Arbeitsgruppen. Erforderliche Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung werden in der jeweiligen Geschäftsstelle erarbeitet, der Hauptgeschäftsstelle rechtzeitig zur Verfügung gestellt und von dem Geschäftsführer dieser Geschäftsstelle auch in den Gremien des Dachzweckverbandes vertreten. Einzelheiten der arbeitsteiligen Aufgabenerledigung sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

(3) Zur Unterstützung und fachlichen Betreuung sollen zu den einzelnen Aufgabenfeldern verbandsweite Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die sich aus Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern der verschiedenen Geschäftsstellen zusammensetzen. Einzelheiten der einzurichtenden Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

(4) Die dezentral wahrzunehmenden Aufgaben des Verbandes werden wie folgt zugeordnet:

- a) Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG: ZVM,
- b) Strategische Wettbewerbsplanung und Projektleitung, Durchführung von Wettbewerbsverfahren: VVOWL,
- c) Westfalenmarketing: ZRL/Dachzweckverband,
- d) Westfälische Interessenvertretung für Landesnetz und ITF NRW: ZRL,
- e) Fahrplandatenmanagement (Landesdatenverbund): nph,
- f) Fahrplaninformation/Auskunftssysteme: nph,
- g) NRW-Tarif und -Vertrieb: nph,
- h) Strategische Fahrzeugplanung für Westfalen: ZVM,
- i) Strategisches Qualitätsmanagement: ZWS,
- j) Statistik, Marktforschung, Verkehrserhebung: VVOWL
- k) Kontinuierliche Bearbeitung der Teilraumergebnisrechnung: VVOWL,
- l) Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans: ZVM.

(5) Das Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan NRW wird bei entsprechender Zuweisung durch das Land beim VVOWL angesiedelt.

§ 6

Abschluss und Verwaltung von Verkehrsverträgen

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Mitglieder des Zweckverbandes bis zum 31.12.2010 Berechtigte und Verpflichtete der am 01.01.2008 bestehenden Verkehrsverträge bleiben. Eine Übersicht der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültigen Verträge ergibt sich aus **Anlage XX**.

(2) Nach dem 31.12.2010 sollen die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verkehrsverträgen auf den Verband übergehen. Die beteiligten Verbände werden dazu die Zustimmung der Vertragspartner einholen.

(3) Neue Verkehrsverträge werden ab dem 01.01.2008 nur noch vom Zweckverband geschlossen. Der Abschluss eines Verkehrsvertrages setzt die Zustimmung des Mitgliedsverbandes voraus, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden. Der Verband wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedsverbandes zusätzliche, über die von ihm für erforderlich gehaltenen Verkehrsleistungen hinausgehende Verkehrsleistungen bestellen.

(4) Die Verkehrsverträge werden, soweit der Verband die Rechte und Pflichten aus dem Verkehrsvertrag wahrnimmt, von den Geschäftsstellen dezentral verwaltet. Verantwortlich für das Vertragsmanagement ist die Geschäftsstelle, die ihren Sitz im jeweiligen Vertragsgebiet hat. Erstreckt sich das Vertragsgebiet des Verkehrsvertrages auf einen Bereich, in dem mehrere Geschäftsstellen des Verbandes ihren Sitz haben, verständigen sich die beteiligten Geschäftsstellen auf eine Federführung für das Vertragsmanagement. Falls eine Verständigung nicht zustande kommt, übernimmt die Geschäftsstelle die Federführung, in deren Geschäftsbereich der größte Anteil des Leistungsumfangs des jeweiligen Vertrages (Zug km/Jahr) erbracht wird.

(5) Zum 01.01.2008 wird das Prinzip der Federführung im Vertragsmanagement auf alle bestehenden und auch für die zukünftig vom Verband abzuschließenden Verkehrsverträge übertragen. Zum Vertragsmanagement der Verkehrsverträge zählen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Federführende Abstimmung und Koordinierung des Leistungsangebots mit den beteiligten regionalen Zweckverbänden (Leistungsumfang, Fahrlagen, Behängung usw.),
- regionale Abstimmung des Leistungsangebots mit Nachbaraufgabenträgern,
- eigenverantwortliche Planung und Koordinierung von Sonder- und Entlastungsverkehren im Rahmen eines im Vorfeld vereinbarten Budget für das Gesamtnetz,
- Koordination von Fahrplananpassungen und Ersatzverkehren bei Baustellen,
- Federführende gemeinsame Fahrplanbestellung bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Abstimmung der netzbezogenen Maßnahmen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Des weiteren zählen zum Vertragsmanagement Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Verträge:

- federführende Entgegennahme und Kontrolle sämtlicher Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (Qualitätsdaten für Schlecht- und Nichtleistungen, Abrechnung Sonderverkehre usw.),
- federführende Abstimmung und Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen der beteiligten regionalen Zweckverbände unter Berücksichtigung der Kostenvorausschau des Verkehrsvertrages und der zu realisierenden Einnahmen,
- Ermittlung eventueller besonderer Finanzierungsanteile für den jeweiligen Mitgliedsverband,
- Bereitstellung von Kerndaten des Vertragsmanagement an die zentrale Geschäftsführung

§ 7

Finanzierung des Verbandes

(1) Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Land gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale und aus den Mitteln nach § 15 a Abs. 1 ÖPNVG. Zu den allgemeinen Ausgaben gehört neben den Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen, die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstellen und der verbandsweiten Arbeitsgruppen einschließlich der von den Bezirksregierungen übernommenen Mitarbeiter für den Bereich der Investitionsförderung.

(2) Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile der aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 Abs.1 ÖPNVG NRW setzt der Zweckverband in den Gebieten der Mitgliedsverbände ein. Die Verwendung in den einzelnen Verbandsgebieten entspricht den prozentualen Anteilen der Mitgliedsverbände an der Pauschale des Zweckverbands. Die finanziellen Anteile der Mitgliedsverbände werden im Rahmen der Teilraumergebnisrechnung auf fünf Konten gebucht. Über diese Konten werden nach den Angaben der jeweiligen Mitgliedsverbände insbesondere auch die Verkehrsverträge (Zuschüsse, Pöнали, Fahrgeldeinnahmen etc.) abgerechnet. Auszahlungen und Umbuchungen von diesen Konten werden vom Zweckverband auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände vorgenommen. Verbleibende Restbeträge werden in das Folgejahr vorgetragen oder auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände an diese für sonstige Zwecke des ÖPNV ausgezahlt. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen.

(3) Die Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebotes an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, kann aber auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder auch an Gemeindeverbände weitergeleitet werden. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung soll der Zweckverband seinen Mitgliedern die Teile der Pauschale weiterleiten, die nicht in Erfüllung von Verpflichtungen aus Verkehrsverträgen unmittelbar an Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Die Aufteilung dieser Teile der Pauschale erfolgt nach folgender Quote: Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe: 33, 9603 %, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland: 27, 5706 %, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe: 19, 2035 %, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 9, 6134 %, Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd: 9, 6522 %. Zu beachten ist außerdem das festgestellte Teilraumergebnis. Soweit dies nach dem Teilraumergebnis erforder-

lich ist, sind die betroffenen Mitgliedsverbände nach § 13 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung zum Ausgleich von Fehlbeträgen verpflichtet. Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2010, in der die Mitgliedsverbände Inhaber der Rechte und Pflichten aus den Verkehrsverträgen bleiben, wird der Zweckverband die ÖPNV-Pauschale insoweit vollständig an seine Mitglieder weiterleiten.

(4) Nach § 11 Absatz 1 S. 5 ÖPNVG darf der Zweckverband höchstens 3 % der Pauschale für seine allgemeinen Ausgaben verwenden. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die allgemeinen Ausgaben des Zweckverbandes und der Mitgliedsverbände insgesamt nicht mehr als 3 % der Pauschale ausmachen. Die Mitgliedsverbände werden deshalb insgesamt nur den nach Abzug der allgemeinen Ausgaben des Verbandes verbleibenden Anteil unterhalb von 3 % der Pauschale für ihre eigenen allgemeinen Ausgaben verwenden. Soweit einzelne Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung ihres zulässigen Anteils an den allgemeinen Ausgaben des Zweckverbandes mehr als 3 % der Pauschale für allgemeine Ausgaben verwenden müssen, dürfen diese Mehrausgaben nicht dazu führen, dass der Zweckverband insgesamt die Verpflichtung aus § 11 Absatz 1 S. 5 ÖPNVG nicht einhalten kann. Die Mehrausgaben werden dem Mitgliedsverband im Rahmen der Teilraumergebnisrechnung zugeordnet.

§ 8

Überprüfung der Verbandssatzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden erstmalig nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2010 und zusätzlich nach dem 31.12.2013 einer Überprüfung unterzogen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse oder Feststellung der Ungeeignetheit oder Unzumutbarkeit einzelner Regelungen werden die Mitgliedsverbände über eine entsprechende Anpassung der Satzung und des Vertrags verhandeln.